

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Jugendhilfeausschuss
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:
Bundeskinderschutzgesetz - Allgemeine Einführung		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	2a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Am 08.06.2011 wurde im Jugendhilfeausschuss das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Stadt Karlsruhe vorgestellt und beschlossen, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts, nach Vorlage des Abschlussberichts des Runden Tisches 'Sexueller Kindesmissbrauch' und nach Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG), das Thema Kinder- und Jugendschutz (siehe auch <http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial>) erneut im Jugendhilfeausschuss zu behandeln.

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist am 06.07.2012 in Kraft getreten. Es zielt insbesondere darauf ab, den persönlichen Kontakt des Vormundes zu den Kindern und Jugendlichen in der Vormundschaft zu stärken, indem ein Vormund künftig jedes von ihm betreute Kind und jede Jugendliche/jeden Jugendlichen in der Regel einmal im Monat in dessen Umfeld besucht. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, soll ein Amtsvormund künftig höchstens 50 Kinder und Jugendliche betreuen. Der Runde Tisch 'Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich' hat im Rahmen seiner 5. und abschließenden Sitzung am 30.11.2011 seinen Abschlussbericht verabschiedet. Die enthaltenen Empfehlungen stärken den systematischen Ausbau von Präventions- und Interventionsmaßnahmen und haben unter anderem Berücksichtigung im BKISchG gefunden (siehe Vorlage 2c).

Das BKISchG oder exakt 'Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen' ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Es setzt den (vorläufigen) Schlusspunkt unter eine längere politische und fachliche Diskussion und besteht neben einer Eingangs- und Schlussformel aus 6 Artikeln:

- Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Art. 3 Änderung anderer Gesetze
- Art. 4 Evaluation
- Art. 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Art. 6 Inkrafttreten

Das BKISchG beinhaltet unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für folgende Aufgaben:

- Frühe Hilfen (in Karlsruhe aufgebaut unter dem Stichwort 'Frühe Prävention', siehe Vorlage 2b),

- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf ihren Anspruch auf Beteiligung und Beratung (siehe Vorlage 2d),
- Sicherstellung der Beratungsqualität und der fachlichen Beratung (siehe Vorlage 2c, 2d),
- Kontinuitätssicherung bei Zuständigkeitswechsel: Allgemein und in der Pflegekinderhilfe,
- Weiterentwicklung des Kinderschutzes,
- Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz,
- Qualitätsentwicklung.

Bereits im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat der Soziale Dienst Karlsruhe begonnen, die Qualität der Arbeit und der Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz zu verbessern und verbindlich zu regeln. Die Inhalte des laufenden Projekts 'Qualitätsentwicklung im Kinderschutz' entsprechen den gesetzlich formulierten Ansprüchen, die sich im Bereich des Sozialen Dienstes hauptsächlich auf den neu gefassten und konkretisierten § 8a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beziehen:

- Festlegung von Standards zur Bearbeitung von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen durch die Bezirkssozialarbeit mit Konkretisierung der Dokumentationspflichten, der Durchführung von Hausbesuchen und Inaugenscheinnahme von Kindern sowie der Erstellung von Arbeitshilfen.
- Neuformulierung der Verfügung 'Einleitung von Strafverfahren durch den Sozialen Dienst' unter Einbeziehung des Zentralen Juristischen Dienstes, der Staatsanwaltschaft sowie des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht.
- Festlegung von Standards zur Bearbeitung von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen durch die Schulsozialarbeit sowie Sozialpädagogische Gruppenarbeit einschließlich der Erstellung von Arbeitshilfen.
- Durchführung einer umfangreichen Befragungsaktion bei relevanten Kooperationspartnerinnen und -partnern, um die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu optimieren.
- Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe.
- Einführung eines Beschwerdemanagements im Kinderschutz.

Die fortdauernde Leistungsverpflichtung bei Zuständigkeitswechseln wurde durch das Gesetz konkretisiert und ergänzt. Neu hinzugekommen sind Vorgaben zur Fallübergabe an das neu zuständige Jugendamt. Dieses muss sicherstellen, dass Hilfen, insbesondere Hilfen zur Erziehung, lückenlos weitergewährt werden. Ebenso wurde die Datenübermittlung erweitert,

und die Fallübergabe darf nur noch durch ein persönliches Gespräch mit Beteiligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Der Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz sowie die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden auch in den kommenden Jahren die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. In Karlsruhe können die Fachleute auf eine gute Struktur für die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen im Kinderschutz vertrauen. Daran anknüpfend wird in einem schrittweisen Vorgehen unter Einbezug der Jugendhilfeplanung zunächst ein Konzept für die Struktur des Netzwerkes entwickelt, in dem Ziele und Zweck der Netzwerke sowie Grundzüge einer Kooperationskultur erarbeitet werden. Ein Schwerpunkt der Jugendhilfeplanung wird darüber hinaus neben der Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sein. Hierfür müssen nach § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterentwickelt, angewandt und regelmäßig überprüft werden. Die Steuerungsverantwortung hierfür liegt in der Steuerungsgruppe zum Kinderschutz (zusammengesetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe) unter Führung der Jugendamtsleitung.

Beschluss:

I. Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.